



Vereinigung Harzer Köche e.V.

<http://www.harzer.koeche.harz.de>

<mailto:harzer.koeche@harz.de>

Satzung

Neufassung vom 26.10. 2004
geändert 27.4.2010

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein nennt sich Vereinigung Harzer Köche von 1948 e.V. nachfolgend Verein genannt.
2. Der Sitz des Vereins ist Bad Harzburg.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Braunschweig mit dem Vermerk VR 110045 eingetragen
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein ist Mitglied im Verband der Köche Deutschland (VKD) mit Sitz in Frankfurt/Main
Die Mitgliedschaft oder die Nichtmitgliedschaft des Vereins im VKD kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes jederzeit ohne Satzungsänderung geändert werden.

§ 2 Zweck und Aufgabe

1. Pflege der Kollegialität und Geselligkeit durch regelmäßig abzuhaltende Veranstaltungen.
2. Es obliegt dem Verein die Förderung und Pflege des Kontaktes mit in- und ausländischen Köchevereinigungen.
3. Förderung und Unterstützung des Berufsnachwuchses sowie Betreuung der Berufskollegen
4. Der Verein führt fachliche und kulturelle Veranstaltungen in seinem Einzugsgebiet durch
5. Der Verein repräsentiert den Berufsstand in der Öffentlichkeit und bemüht sich um die Pflege und der Darstellung der Kochkunst im allgemeinen Sinne
6. Die Tätigkeiten des Vereins dienen ausschließlich gemeinnützigen Zwecken. Jeglicher Erwerbzweck ist ausgeschlossen. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Interessen.
7. Der Verein ist rassistisch, politisch und konfessionell neutral.
8. Der Verein führt Jugendwettbewerbe in seinem Einzugsgebiet durch
9. Der Verein befasst sich nicht mit rein wirtschaftlichen Arbeiten und Aufgaben und nicht mit lohnrechtlichen und arbeitsrechtlichen Fragen.
10. Der Verein verfolgt den Satzungszweck selbstlos, ausschließlich und unmittelbar.
11. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Eine Aufwandsentschädigung aus der Erledigung von Aufgaben, die dem Vereinszweck dienen, wird gewährt.

§ 3 Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins setzen sich wie folgt zusammen:

1. Ordentliche Mitglieder
Ordentliches Mitglied des Vereins kann jeder Koch, Köchin, Küchenmetzger und Küchenkonditor mit abgeschlossener Berufsausbildung werden.
2. Ehrenmitglieder
Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung ernannt; In besonderen Fällen auch durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes. Voraussetzung dafür ist eine mindestens fünfjährige Vereinsmitgliedschaft und/oder er/sie muss sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben.
3. Mitglieder im Ausbildungsverhältnis
Auszubildende des Kochberufs, die ihre Probezeit vollendet haben und einen gültigen Ausbildungsvertrag vorweisen können, werden als Mitglied im Ausbildungsverhältnis aufgenommen. Mitglieder im Ausbildungsverhältnis sind nicht stimmberechtigt und sind nicht wählbar. Nach Beendigung der Ausbildung mit Erhalt des Gesellenbriefes wird das Mitglied im Ausbildungsverhältnis automatisch ein ordentliches Mitglied mit allen Rechten und Pflichten.

4. Außerordentliche Mitglieder
Außerordentliche Mitglieder können Personen, Firmen oder Körperschaften und Unternehmen werden, die gemeinsame Interessen mit dem Verein haben und gewillt sind, den Verein und die Vereinsarbeit uneigennützig zu unterstützen und zu fördern. Sie haben einen Beitrag zu entrichten, dessen Höhe und Entrichtungszeitraum jeweils vom Vereinsvorstand festgelegt wird. Sie sind stimmberechtigt aber nicht wählbar für einen Vorstandsposten.
5. Über die Aufnahme von Mitgliedern in den Verein entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages.

§ 4 Rechten und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, den Zweck und die Aufgabe des Vereins zu fördern und zu unterstützen.
2. Die Mitglieder haben nach Erfüllung ihrer Pflichten das Recht auf Teilnahme an den Veranstaltungen und Einrichtungen des Vereins
3. Die Mitglieder haben die Pflicht, die Interessen des Vereins zu wahren und das Image des durch den Verein vertretenen Berufstandes in der Öffentlichkeit im Positiven zu wahren und zu fördern.
4. Die Mitglieder haben die Pflicht, ihren Beitrag gemäß Satzung dem Verein rechtzeitig zur Verfügung zu stellen
5. Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen Wohnungs- oder Ortswechsel dem Vereinsvorstand schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt
 - b) Tod
 - c) Ausschluss
2. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen.
Es ist eine halbjährige Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Kalenderjahres einzuhalten. Der Vorstand kann durch Beschluss einer Kündigung zum Monatsende zustimmen.
3. Der Ausschluss kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes fristlos erfolgen
 - a) wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung des Jahresbeitrag länger als sechs Monate im Rückstand ist.
Dies entbindet das Mitglied aber nicht von seiner Pflicht, die ausstehenden Beträge zu entrichten.
 - b) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins
 - c) wegen unehrenhaftem Verhalten innerhalb des Vereinslebens oder aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin oder die Berufsehre berührenden Gründen.
4. Der Ausschlussbescheid ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft, gleich welcher Art, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewährung von Sacheinlagen ist ausgeschlossen.

§ 6 Beiträge

1. Jedes Mitglied hat einen Beitrag zu entrichten. Die Höhe des Beitrags und der Entrichtungszeitraum sind vom Vorstand zu beschließen.
2. Der Zahlungstermin ist jedes Jahr der 1. Mai für das gesamte Geschäftsjahr
3. Mitglieder, welche im laufenden Geschäftsjahr neu in den Verein eintreten, haben den auf ganzen Monate gerundeten, anteiligen Beitrag für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten.
4. Über Beitragserhöhungen, Beitragsbefreiung oder Zahlungsform entscheidet der Vorstand einstimmig.
5. Die Beitragshöhe und den Entrichtungszeitraum für außerordentliche Mitglieder beschließt der Vorstand.
6. Ehrenmitglieder und Mitglieder im Ausbildungsverhältnis sind beitragsfrei.

§ 7 Satzung und Satzungsänderung

1. Die Satzung des Vereins wird beim zuständigen Amtsgericht eingetragen.
2. Eine Satzungsänderung kann nur durch die Generalversammlung beschlossen werden. Ausgenommen ist hier Absatz 5 im § 1 dieser Satzung.
3. Zu dem Beschluss einer Satzungsänderung ist eine Mehrheit von dreiviertel(3/4) der anwesenden Mitglieder notwendig.
4. Anträge zur Satzungsänderung müssen dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor der geplanten Generalversammlung vorliegen.
5. Punkt 5 ist gestrichen.
6. Eine Satzungsänderung wird dem zuständigen Amtsgericht umgehend angezeigt.
7. Jedem Mitglied ist die gültige Satzung auszuhändigen. Das Mitglied hat selbst die Pflicht sich um die Aushändigung zu kümmern. Versäumt das Mitglied dies, kann es sich nicht darauf berufen, von der Satzung keine Kenntnis zu haben.
8. Anträge zur Satzung bzw. zur Satzungsänderung können nur von ordentlichen Mitgliedern, die ihre satzungsmäßigen Pflichten erfüllt haben, gestellt werden.
9. Mit Eintritt in den Verein wird die Satzung in ihrer gültigen Form anerkannt.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Generalversammlung
2. der Vorstand
3. die Beiräte
4. der Revisionsausschuss streichen Kassenprüfer sind Beiräte

Den Vereinsorganen obliegt Führung, Leitung und Kontrolle des Vereins.

§ 9 Generalversammlung

1. Eine Generalversammlung muss mindestens alle vier Jahre stattfinden.
2. Zur Generalversammlung sind alle Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit mindestens zweiwöchiger Frist schriftlich oder per Email einzuladen.
3. Der Vorstand kann bei besonderen Anlässen eine außerordentliche Generalversammlung einberufen. Die Gründe dafür sind der Einladung bekannt zu geben.
4. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder die ihren Beitrag an den Verein fristgemäß bezahlt haben. Stimmenübertragungen sind nicht möglich.
5. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn zweidrittel (2/3) der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
6. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
7. Anträge müssen dem Vorstand mindestens zwei Wochen vor der Generalversammlung schriftlich vorliegen. Alle Anträge müssen auf der Generalversammlung bekannt gegeben werden.
8. Über die Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll muss vom ersten Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Protokollführer und (bei Neuwahlen) dem Wahlleiter unterzeichnet werden.
9. Das Protokoll führt der Protokollführer

§10 Aufgaben der Generalversammlung

1. Die Wahl des Vorstandes.
2. Die Wahl des Revisionsausschusses. Der Ausschuss muss aus mindestens zwei Personen bestehen. Sie haben das Recht, die Vereinskasse, die Buchführung und die Vereinsgeschäfte jederzeit zu überprüfen. Mindestens alle zwei Jahre muss eine Prüfung stattfinden. Über die erfolgte Prüfung muss bei der nächsten Mitgliederversammlung berichtet werden. Bei jeder Generalversammlung hat der Revisionsausschuss über seine gesamten Prüfungen zu berichten.
3. Entgegennahme der einzelnen Vorstands- und Ausschussberichte
4. Erteilung der Entlastung
5. Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
6. Beschlussfassung über alle rechtzeitig eingereichte Anträge.
7. Beschlussfassung über alle vom Vorstand unterbreitete Angelegenheiten

8. Beschlussfassung über eine evtl. Auflösung des Vereins.

§ 11 Beschlussfassung der Generalversammlung

1. Den Vorsitz der Generalversammlung führt der erste Vorsitzende. Bei seiner Verhinderung der zweite Vorsitzende.
2. Bei der Vorstandswahl übernimmt der Wahlleiter oder das älteste, anwesende Mitglied den Vorsitz, bis ein neuer Vorstand gewählt oder der alte Vorstand in seinem Amt bestätigt worden ist.
3. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse in einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, es sei den das Gesetz oder Satzung schreibt eine andere Mehrheit vor.
4. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen, die Satzung oder der Wahlleiter der Generalversammlung eine andere Abstimmungsart vorschreibt oder verlangt.
5. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 12 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem ersten Vorsitzenden
- b) dem zweiten Vorsitzenden
- c) dem Kassierer
- d) Punkt d) ist gestrichen dem Schriftführer streichen
- e) dem Jugendwart
- f) den Beiräten für verschiedene Sachgebiete, deren Zahl und Aufgabe nach Vorschlägen des amtierenden Vorstandes von der Generalversammlung festgelegt werden.
Beiräte gehören dem erweiterten Vorstand an und haben nur zu ihrem Sachgebiet Stimmrecht.

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom ersten Vorsitzenden und vom zweiten Vorsitzenden vertreten. Zum Abschluss von Rechtsgeschäften sind beide einzeln vertretungsberechtigt.
Die Vertretungsberechtigten sind von den Beschränkungen des § 181BGB befreit.
2. Der Vorstand ist im Vereinsregister des Amtsgericht Bad Harzburg eingetragen.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung von Vereinsbeschlüssen.
4. Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse und das Vereinsvermögen und führt sorgfältig Buch über getätigte Einnahmen und Ausgaben. Bei Ausgaben über € 250,- ist die Genehmigung des ersten Vorsitzenden einzuholen.
5. Der Kassierer ist verpflichtet, auf Verlangen des Vorstandes diesem sämtliche Buchungen vorzulegen.
6. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.

§ 13 Vorstandswahlen

1. Der Vorstand wird von der Generalversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt
2. Die Wahl des Vorstandes erfolgt geheim mittels Stimmzettel oder durch einfaches Handzeichen.
3. Fällt ein Vorstandsmitglied aus, ernennt der Vorstand ein Ersatzmann/frau bis zur nächsten Generalversammlung.
Punkt 4, 5 und 6 sind gestrichen.
7. Wahlleiter ist ein anwesender Rechtsanwalt, der Ehrenpräsident oder das älteste anwesende ordentliche Mitglied.
8. Über die Vorstandswahl ist immer ein Protokoll zu führen. Dieses wird vom Protokollführer bis zum Ende der Generalversammlung geführt.
9. Kandidaten für die Vorstandschaft können im Vorfeld bekannt gegeben werden oder auf Zuruf durch Mitglieder während der Generalversammlung vorgeschlagen werden.

§ 14 Vorstandssitzungen bzw. Vorstandsbeschlüsse

1. Der erste Vorsitzende hat in Absprache mit dem Vorstand Handlungsfreiheit.
Dazu reicht es aus, dass der erste Vorsitzende ein weiteres Vorstandmitglied von seinen Tätigkeiten in Kenntnis setzt.

2. Der Vorstand tritt nach Bedarf zu Vorstandssitzungen zusammen.
Die Einladungen zu den Vorstandssitzungen können formlos per Telefon oder Email erfolgen.

§ 15 Vereinsvermögen

1. Die Vereinsgelder sind bei einem oder mehreren Geldinstitute mündelsicher und so gewinnbringend wie möglich anzulegen.
2. Die Gelder sind zweckgebunden
3. Der Erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende und der Kassierer haben Kassenvollmacht bei den Geldinstituten.

§ 16 Auflösung

1. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine vom Vorstand bestimmte Köchevereinigung.
2. Bei Auflösung des Vereins zum Zweck einer Fusion geht das Vermögen des Vereins an den Nachfolgeverein über.
3. Eine Auflösung des Vereins, gleich aus welchen Gründen, ohne vorherigen Versuch die Auflösung abzuwenden, ist nicht statthaft.
4. Vor einer evtl. Auflösung ist die Generalversammlung einzuberufen. Zu dieser Generalversammlung ist der Vorstand des regional am nächsten liegenden Köchevereins (z.B. Göttingen) einzuladen.
5. Nur die Generalversammlung kann die Auflösung des Vereins beschließen. Für eine evtl. Auflösung ist eine Stimmenmehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder nötig.
6. Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens nach Auflösung des Vereins dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 17 Haftung des Vorstandes

1. Der Vorstand übt seine Tätigkeit nach bestem Wissen und Gewissen aus.
2. Die einzelnen Vorstandmitglieder haften nur für Vergehen, welche vorsätzlich oder grob fahrlässig begangen wurden.
3. Bei Jugendveranstaltungen sollten die beteiligten Jugendlichen entweder über ihre Betriebe oder der zuständigen Berufsschule abgesichert sein.
4. Der Verein haftet nicht für Unfälle welche Vereinsmitglieder erleiden, gleich welcher Art.
5. Der Vorstand ist, außer Absatz 2, von jeglicher Haftung befreit.